

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 03.06.2025

Amt: Stadtkämmerei
AZ: 20.21

Vorlage Nr. 481/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss	17.06.2025
Verwaltungsausschuss	23.06.2025
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	25.06.2025

Jahresabschluss 2018; Entlastung des Bürgermeisters

Die Stadt Alfeld (Leine) legt Ihnen mit dieser Vorlage den Jahresabschluss 2018 vor. Der Jahresabschluss gibt als wesentliches Dokumentations- und Rechenschaftsinstrument darüber Auskunft, wie die Daten des Haushaltsplans verwirklicht worden sind. Nach § 128 Absatz 1 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat die Kommune für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich darzustellen. Im Jahresabschluss ist die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune mit sämtlichen Vermögensgegenständen, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen darzustellen (§ 128 Abs. 1, S. 2 NKomVG). Er lehnt sich an den handelsrechtlichen Vorschriften für Kapitalgesellschaften gem. §§ 264 ff. Handelsgesetzbuch (HGB) an. Der Jahresabschluss bildet das Ende des alljährlichen Haushaltskreislaufs.

Nach Ablauf des Haushaltsjahres müssen die Vertretung (der Rat), die Aufsichtsbehörde und die Öffentlichkeit über die Ausführung der Haushaltsplanung informiert werden.

Der Jahresabschluss besteht nach § 128 Abs. 2 NKomVG aus

- der Ergebnisrechnung
- der Finanzrechnung
- der Bilanz und
- einem Anhang.

Dem Anhang sind

- ein Rechenschaftsbericht
- eine Anlagenübersicht

- eine Schuldenübersicht
- eine Rückstellungsübersicht
- eine Forderungsübersicht und
- eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen

beizufügen.

Die §§ 50 bis 59 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunalhaushalts- und kassenverordnung - KomHKVO) legen die Grundsätze zum Inhalt und zur Gliederung des Jahresabschlusses und der Anlagen fest. Nach § 54 KomHKVO werden im Jahresabschluss die Erträge und Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen nach der Gliederung für die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung ausgewiesen und den Haushaltsansätzen gegenübergestellt (Plan-Ist-Vergleich).

Nach § 129 Abs. 1 S. 2 NKomVG stellt die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. der Hauptverwaltungsbeamte die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses fest und legt ihn zusammen mit einem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und gegebenenfalls einer eigenen Stellungnahme zu diesem Schlussbericht der Vertretung (dem Rat) vor, damit dieser über die Entlastung der Hauptverwaltungsbeamtin bzw. des Hauptverwaltungsbeamten entscheiden kann. Die ausschließliche Zuständigkeit des Rates für den Beschluss des Jahresabschlusses und die Entlastungserteilung des Bürgermeisters ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG. Der Beschluss der Vertretung über den Jahresabschluss und die Entlastung ist gem. § 129 Abs. 2 S. 1 NKomVG der Kommunalaufsicht unverzüglich mitzuteilen und öffentlich bekanntzumachen. Anschließend ist der Jahresabschluss an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

Das Haushaltsjahr 2018 schließt laut Jahresabschlussbericht der Verwaltung mit einem ordentlichen Ergebnis in Höhe von minus 3.106.724,90 € ab. Außerordentlich ergibt sich ein positives Ergebnis in Höhe von 36.097,02 €. Das Jahresergebnis 2018 beträgt damit insgesamt minus 3.070.627,88 €.

ERGEBNISRECHNUNG	2018	2017
Ordentliche Erträge	35.596.897,30	35.052.916,41
Ordentliche Aufwendungen	38.703.622,20	37.540.047,47
Ordentliches Ergebnis	-3.106.724,90	-2.487.131,06
Außerordentliche Erträge	44.900,59	74.323,95
Außerordentliche Aufwendungen	8.803,57	314.880,13
Außerordentliches Ergebnis	36.097,02	-240.556,18
Jahresergebnis	-3.070.627,88	-2.727.687,24

Nach den Haushaltsplanungen für das Haushaltsjahr 2018 lag das Jahresergebnis bei minus 723.910,00 €. Somit ist das Ergebnis um 2.346.717,88 € schlechter ausgefallen als ursprünglich geplant.

FINANZRECHNUNG			2018	2017
Einz.	aus	lfd.	34.225.511,82	33.672.822,90
Verwaltungstätigkeit				
Ausz.	aus	lfd.	34.835.866,57	33.452.452,14
Verwaltungstätigkeit				
Saldo Einz./Ausz. (Cash-Flow)			-610.354,75	220.370,76

BILANZ		2018	2017
Bilanzsumme		131.119.148,21	130.666.769,98
Anlagevermögen		127.850.479,76	126.350.944,51
Schulden		81.273.746,82	77.543.284,40
Nettoposition		31.471.206,17	35.303.169,98

Im Weiteren wird auf die entsprechenden Erläuterungen zur Ergebnis- und Finanzrechnung und der Bilanz sowie den Rechenschaftsbericht verwiesen.

Der Bürgermeister hat am 31.05.2023 die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2018 festgestellt. Ein Exemplar des Jahresabschlusses ist dann dem RPA mit der Bitte um Prüfung und der Kommunalaufsicht zur Kenntnis vorgelegt worden. Das RPA hat den Jahresabschluss mit Unterbrechungen in der Zeit vom 06.01.2025 bis 31.03.2025 überwiegend vor Ort in der Verwaltung geprüft. Das Ergebnis ist in dem Schlussbericht vom 25.04.2025 zusammengefasst. Der Prüfungsbericht enthält eine Textziffer („Prüfungsbemerkung“) sowie zehn Anmerkungen. Nur zu den Textziffern wird vom RPA um eine Stellungnahme gebeten, was bei den Anmerkungen nicht erforderlich ist. Die Verwaltung hält es aber dennoch für erforderlich, neben der Textziffer auch auf die nachstehenden Anmerkungen in dieser Vorlage näher einzugehen.

Textziffer Tz 1 (S. 19)

Für die für die Prüfungsbemerkung ursächliche Grundstücksveräußerung konnte auch nach umfangreicher Recherche kein entsprechender Ratsbeschluss nachgewiesen werden. Auch aufgrund personeller und organisatorischer Veränderungen konnte nicht mehr aufgeklärt werden, warum in diesem Fall der Beschluss über die Veräußerung versäumt wurde. Gleichzeitig lässt sich festhalten, dass die Zuständigkeit des Rates für die Entscheidung über Grundstücksengeschäfte sowohl vor als auch nach dem gegenständlichen Veräußerungsfall gewahrt war und ist.

Anmerkung A 6 (S. 16)

Die Planung wird zukünftig angepasst und verbessert sich auch aufgrund weiterer fertiggestellter Jahresabschlüsse.

Anmerkung A7 (S. 25)

Es wird auf die ausführliche Stellungnahme im Rahmen des Jahresabschlusses 2017 verwiesen. Eine Berichtigung der Eröffnungsbilanz zu der Thematik ist im Jahresabschluss 2019 vorgenommen worden.

Anmerkung A 8 (S. 27)

Die Buchung wurde im Jahresabschluss 2019 korrigiert und der gegenständliche Zuschuss aktiviert.

Anmerkung A 9 (S. 28)

Die Schulgirokonten werden ab dem Jahresabschluss 2019 als eigenständiger Zahlweg geführt.

Anmerkung A 10 (S. 38)

Im Zuge des Jahresabschlusses 2019 wurden umfangreiche Korrekturbuchungen vorgenommen. Seit der Betriebsabrechnung des Jahres 2023 für den Abwasserbereich erfolgt eine Berücksichtigung der eingenommenen Beiträge und Zuschüsse.

Aufgrund des Prüfungsergebnisses stellt das RPA fest, dass:

- der Haushaltsplan grundsätzlich eingehalten wurde,
- die Buchungen in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wurde,
- das Vermögen richtig nachgewiesen ist.

Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Alfeld (Leine). Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Das Rechnungsprüfungsamt hat keine Bedenken, dass der Rat der Stadt Alfeld (Leine) über den Jahresabschluss 2018 beschließt sowie dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2018 die Entlastung erteilt. Unter Berücksichtigung des vorstehenden Hinweises ergeht folgender Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

Beschlussvorschlag für den Verwaltungsausschuss und den Rat:

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt gemäß §§ 58 Abs. 1 Nr. 10, 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG den Jahresabschluss der Stadt Alfeld (Leine) für das Haushaltsjahr 2018 und beschließt außerdem, dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2018 die Entlastung zu erteilen.“

Anlagen